

# Satzung der LEMO Schulgründung eG

Stand 19.05.2021

## Präambel

Als Mitglieder der LEMO Schulgründung eG wollen wir für uns und unsere Familien vielfältige, partizipative und gemeinwohlorientierte Kultur- und Bildungsmöglichkeiten – insbesondere inklusive sozialraumorientierte Schulen - schaffen. Unsere pädagogischen, kulturellen und jugendhilflichen Einrichtungen sollen nach den Grundwerten des „Leitbild Leipziger Modell“ des Leipziger Modell – Lebens- und Bildungsraum e.V. arbeiten: Wohlbefinden, Ganzheitliche Bildung, Partizipation, Inklusion, Verbundenheit mit Welt und Umwelt, Innovation und Kreativität, sowie Qualitätsmanagement. An den Schulen stehen als Lernziele dabei die Zukunftskompetenzen im Mittelpunkt: Gemeinwohlorientierung, kritisches Denken, Kreativität, Zusammenarbeit, Kommunikation, Informations- und Medienkompetenz, Flexibilität, Initiative und Sozialkompetenz.

Wir arbeiten ehrenamtlich, transparent und setzen auf die demokratische Mitbestimmung aller Mitglieder. Unsere Genossenschaft ist geprägt von einer Haltung, die Vielfalt wertschätzt, sich für ein tolerantes, friedliches Zusammenleben einsetzt und aktiv jegliche Form von Gewalt und Menschenfeindlichkeit ablehnt.

Unser genossenschaftliches Kapital ist ein Mittel zum Zweck: für die Schaffung von Kultur-, Hilfs- und Bildungsangeboten nach den Grundwerten des „Leitbild Leipziger Modell“ unter fairen, gesunden und sicheren Arbeitsbedingungen. Wir wollen solidarisch handeln, um weniger zahlungskräftigen Menschen Teilhabe an der Genossenschaft und ihren Leistungen zu ermöglichen. Wir wollen die Kooperation solidarischer Bildungseinrichtungen und Genossenschaften untereinander fördern und unterstützen. Durch Bildung und gemeinsames Lernen schaffen wir eine lebendige und nachhaltige Genossenschaftskultur. Mit diesen Absichten bauen wir unsere kooperative und solidarische Kultur- und Bildungslandschaft in Mitgliederhand auf.

## **§ 1 Name, Sitz**

- (1) Die Genossenschaft heißt LEMO Schulgründung eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Leipzig.

## **§ 2 Zweck und Gegenstand**

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Bildung sowie der sozialen und kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes. Die Genossenschaft erfüllt ihren Zweck unter besonderer Berücksichtigung des Gebots der Nachhaltigkeit auf sozialer und ökologischer Ebene.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist unter anderem:
  1. die Gründung und der Betrieb von pädagogischen, kulturellen und jugendhilflichen Einrichtungen, insbesondere gemeinnützigen freien Schulen, Horten und Kitas
  2. Aufbau, Ausbau, Betrieb und Unterstützung von pädagogischen, kulturellen und jugendhilflichen Einrichtungen, insbesondere gemeinnützigen freien Schulen, Horten und Kitas
  3. das Angebot von Verwaltungs- und Personaldienstleistungen für eigene pädagogische, kulturelle und jugendhilfliche Einrichtungen, sowie Einrichtungen, welche Mitglied der Genossenschaft sind,
  4. die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer pädagogischen, kulturellen oder jugendhilflichen Einrichtung

5. die gesellschaftsrechtliche Beteiligung an einer Gesellschaft zum Bau von Immobilien für pädagogischen, kulturellen und jugendhilflichen Einrichtungen
  6. die Finanzierung von eigenen pädagogischen, kulturellen und jugendhilflichen Einrichtungen, oder solchen, die Mitglieder der Genossenschaft sind, u.a. durch Sammlung von Sicherheiten zur Darlehensvergabe und Einwerbung von Finanzmitteln,
  7. die Gründung von Tochtergesellschaften zur Einwerbung von Finanzmitteln sofern die Gemeinnützigkeit gewahrt bleibt und Darlehensvergabe an eigene oder Mitgliedseinrichtungen, zu denen ein Beteiligungsverhältnis vorliegt,
  8. die Beratung von pädagogischen, kulturellen und jugendhilflichen Einrichtungen, insbesondere gemeinnützigen freien Schulen, Horten und Kitas,
  9. die Bereitstellung von Managementsystemen für die kontinuierliche Verbesserung von pädagogischer Qualität, insbesondere in gemeinnützigen freien Schulen, Horten und Kitas
  10. die Fortbildung von Pädagogen mit dem Ziel, einer dem „Leitbild Leipziger Modell“ entsprechenden Pädagogik.
- (3) Die Genossenschaft wird hierzu die Gründung eines Fortbildungs-, Beratungs- und Entwicklungsinstituts vorantreiben und sich am Institut beteiligen. Die Gesellschafter sowie die regelmäßigen Berater und Ausbilder sind Mitglieder der Genossenschaft. Das Fortbildungs- und Beratungsinstitut ist Mitglied der Genossenschaft.
  - (4) Die Genossenschaft kann dazu Grundstücke und Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen.
  - (5) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
  - (6) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen und Kooperationsverträge schließen, wenn dies der Förderung der Mitglieder dient.
  - (7) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Jahres; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Genossenschaft und endet am 31. Juli.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Genossenschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke der Erziehung und Bildung im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Genossenschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Genossenschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Die Mitglieder erhalten bei Auflösung der Genossenschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Genossenschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Genossenschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (3) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen, soweit dies dem gemeinnützigen Zweck unmittelbar dient.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können eine angemessene Vergütung erhalten, über die im Falle des Vorstandes der Aufsichtsrat und im Falle des Aufsichtsrates die Generalversammlung entscheidet. Den Mitgliedern des Vorstandes und des Aufsichtsrates werden Auslagen und Aufwendungen erstattet. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagenerstattung sind zulässig.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind Eltern von aktuellen und zukünftigen Schülern oder Nutzer\*innen der eigenen oder Mitgliedseinrichtungen, Nutzer\*innen der Angebote der eigenen oder Mitgliedseinrichtungen, Mitarbeiter\*innen der eigenen und Mitgliedseinrichtungen und andere Unterstützer\*innen der Ziele der Genossenschaft.

Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet. Das Mitglied ist in die Mitgliederliste unverzüglich einzutragen und hiervon zu informieren. Vorrangig sollen natürliche Personen die Mitgliedschaft erwerben.

Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder Ausschluss.

#### **§ 5 Geschäftsanteil, Eintrittsgeld**

Ein Genossenschaftsanteil lautet auf 300 EUR. Er wird ausgegeben nach Erstzahlung von 30 EUR.

Die Geschäftsanteile sind im Verlaufe des ersten Mitgliedsjahres in voller Höhe einzuzahlen. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine hiervon abweichende Ratenzahlung mit dem Mitglied vereinbaren. Jedes Mitglied kann bis zu 100 Geschäftsanteile übernehmen.

Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.

Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, das den Rücklagen zugeführt wird, festgelegt werden.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, die Leistungen der Genossenschaft nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu nutzen, an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen, von ihrem Rederecht Gebrauch zu machen, an Abstimmung und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen, rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen, Einsicht in das zusammengefasste Ergebnis des Berichts über die Prüfung des Prüfungsverbands zu nehmen, sich an Verlangen von einem Zehntel oder mindestens 50 der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung zu beteiligen, sich an Verlangen von einem Zehntel oder mindestens 50 der Mitglieder zur Ankündigung von Beschlussgegenständen für die Generalversammlung zu beteiligen, das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und die Mitgliederliste einzusehen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten, die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern, die Satzung der Genossenschaft einzuhalten und die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen, die Einrichtungen der Genossenschaft in angemessenem Umfang zu nutzen und eine Änderung ihrer Anschrift, Kontaktdaten und Email-Adresse binnen 14 Tagen mitzuteilen.

#### **§ 7 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt fünf Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres und mindestens drei Monate vor dessen Ablauf in schriftlicher Form erklärt werden.

#### **§ 8 Übertragung von und Verfügungen über Geschäftsguthaben**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist. Die Übertragung ist insoweit ausgeschlossen, wie das übernehmende Mitglied dadurch die Grenze von 100 Geschäftsanteilen überschreitet.

Die Verpfändung von Geschäftsguthaben ist unzulässig und gegenüber der Genossenschaft unwirksam.

Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

#### **§ 9 Tod / Auflösung einer juristischen Person oder Personengesellschaft**

Mit dem Tod eines Mitglieds geht die Mitgliedschaft auf den Erben über. Sie endet mit dem Schluss des

Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist. Die Erben haben die Genossenschaft unverzüglich vom Erbfall zu unterrichten.

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

### **§ 10 Ausschluss**

Mitglieder können zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn

1. sie die Genossenschaft schädigen,
2. sich ihr Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt,
3. sie die gegenüber der Genossenschaft bestehenden Pflichten trotz Mahnung unter Androhung des Ausschlusses nicht erfüllen,
4. sie die Einrichtungen der Genossenschaft nicht nutzen oder
5. sie unter der der Genossenschaft bekannt gegebenen Anschrift sechs Monate nicht erreichbar sind.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das Mitglied muss vorher angehört werden, es sei denn, dass der Aufenthalt eines Mitgliedes nicht ermittelt werden kann. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich per Einwurfeinschreiben unter Benennung von Ausschlussgrund und zugrunde liegenden Tatsachen mitzuteilen. Das Mitglied verliert ab dem Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung sowie seine Mitgliedschaft im Vorstand oder Aufsichtsrat.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.

Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

### **§ 11 Auseinsetzung / Mindestkapital**

Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinsetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinsetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.

Die Auseinsetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinsetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen. Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

Beim Auseinsetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinsetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuführende Guthaben aufzurechnen.

Bei der Auseinsetzung gelten 80 % des Gesamtbetrags der eingezahlten Geschäftsguthaben zum Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinsetzungsguthabens des das Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das Auseinsetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinsetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

Ansprüche auf Auseinsetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 12 Generalversammlung**

Die Generalversammlung findet jeweils im ersten Schulhalbjahr vor den Winterferien statt.

Die Möglichkeit zur Online-Teilnahme an der Versammlung und zur elektronischen Stimmabgabe wird ausdrücklich eingeräumt.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen, der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist oder wenn mindestens 10% der Mitglieder oder mindestens 50 Mitglieder der Genossenschaft die Einberufung verlangen.

Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform – postalisch oder elektronisch – erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.

Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl seiner Geschäftsanteile eine Stimme.

Die Mitglieder können schriftlich Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten.

Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere, z.B. qualifizierte Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Als qualifiziert gilt eine Mehrheit von zwei Dritteln. Folgende Beschlüsse bedürfen einer qualifizierten Mehrheit:

- a. Satzungsänderungen,
- b. die Gründung von Einrichtungen und Schulen

Gibt es bei einer Wahl mehr Bewerber als Mandate vorhanden sind, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).

Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates. Die Versammlungsleitung ernennt Schriftführer/in und ggf. die Stimmzähler/innen. Die Versammlungsleitung stellt die Beschlüsse fest.

Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

Die Generalversammlung kann eine Richtlinie über den Abschluss von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern aufstellen.

Die Generalversammlung kann auch virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Vorbereitung, Organisation und Ablauf können in einer von der Generalversammlung beschlossenen Geschäftsordnung zur Durchführung einer virtuellen Versammlung geregelt werden.

Der Generalversammlung unterliegen die ihr nach der Satzung und dem Genossenschaftsgesetz zugewiesenen Angelegenheiten. Sie entscheidet insbesondere über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat.

Der zuständige Prüfverband ist zur Teilnahme an jeder Generalversammlung berechtigt.

### **§ 13 Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und maximal neun Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl. Der Aufsichtsrat wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen,

wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Mitgliedern des Vorstands gerichtlich und außergerichtlich. Über die Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche sowie ausgeschiedene Vorstandsmitglieder wegen ihrer Organstellung entscheidet der Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitz oder von dessen Stellvertretung.

Aufsichtsratsmitglieder dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung beziehen. Über die Höhe des Ersatzes ihrer Auslagen beschließt die Generalversammlung.

Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

#### **§ 14 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern. Er wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Amtszeit des Vorstands dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung drei Jahre nach der Wahl.

Der Vorstand wählt nach seiner Wahl unverzüglich aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.

Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.

Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Zur Gesamtvertretung befugte Vorstandsmitglieder können einzelne Vorstandsmitglieder zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigen.

Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für

- Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einem Betrag von jeweils 75.000 €
- Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen,
- sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000 €,
- die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
- das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften ab einer Summe von 75.000€ oder einer jährlichen Belastung von mehr als 20.000€,
- sämtliche Grundstücksgeschäfte,
- die Aufnahme qualifizierter Nachrangdarlehen von Mitgliedern,
- Aus- und Beitritt zu einem genossenschaftlichen Prüfungsverband,
- die Festsetzung der Höhe der Rückvergütung,
- Erteilung von Prokura,
- die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand und
- die Verwendung von Rücklagen gemäß § 16 (9).

Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und Stellenplan zu beraten. Er hat dem Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und Stellenplan eingehen.

#### **§ 15 Beiräte und Arbeitsgruppen**

Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten, besonders nutzer- oder interessensgruppenbezogene Beiräte sowie Arbeitsgruppen beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat oder die Arbeitsgruppe sich zusammensetzt und mit welchen

Themen sich das jeweilige Gremium beschäftigt. Sie sind Teil der dezentralen Selbstorganisation der Genossenschaft und grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vergütungen oder Auslagenersatz sind im Rahmen eines vom Vorstand genehmigten Budgets möglich.

Name und Zweck werden im Rahmen der jeweiligen Geschäftsordnung des Beirats bestimmt. Die Geschäftsordnung muss durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Aufsichtsrat genehmigt werden. Eigenständiges Handeln außerhalb der genehmigten Geschäftsordnung bzw. ohne Absprache mit dem Vorstand ist nicht zulässig. Mitglieder von Beiräten gemäß § 14 Abs. 1 können durch die Generalversammlung abberufen werden.

#### **§ 16 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll. Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

Organe der Genossenschaft sind die Generalversammlung, der Aufsichtsrat und der Vorstand.

#### **§ 17 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder verteilen.

Bei einem Gewinn kann die Generalversammlung nach Zuführung des erforderlichen Anteils in die gesetzliche Rücklage den verbleibenden Gewinn in die freie Rücklage einstellen oder auf neue Rechnung vortragen.

Die Verteilung von Verlust auf die Geschäftsguthaben der Mitglieder geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.

In der Bilanz ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist.

Ansprüche auf Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

Gewinne werden nicht an die Mitglieder ausgeschüttet.

Neben der gesetzlichen und freien Rücklage kann eine andere Ergebn isrücklage gebildet werden, deren Zweck die Gründung eines Unterstützungsfonds für Bildungseinrichtungen, Kultureinrichtungen oder Einrichtungen der freien Jugendhilfe ist. Über ihre Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung. Der Ergebn isrücklage mit dem Zweck des Aufbaus eines Unterstützungsfonds werden mindestens 5% des Jahresüberschusses zugeführt. Das Recht der Generalversammlung, auch diese Ergebn isrücklage zur Verlustdeckung heranzuziehen, bleibt unberührt.

#### **§ 18 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben ist, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft unter [www.genossenschaftsbekanntmachungen.de](http://www.genossenschaftsbekanntmachungen.de)